

Montessori-Förderkreis Tyrlaching e.V.

(vormals Verein Eltern und Kind e.V.)

Satzung

geändert am 09.03.2016

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen »Montessori-Förderkreis Tyrlaching e.V.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Altötting eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 84558 Tyrlaching.

Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr vom 1. September bis 31. August.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung durch die Unterhaltung eines inklusiven Kinderhauses (mit z.B. Kindergarten, Kinderkrippe, Mutter-Kind -Gruppe, o.ä.), das nach den Grundlagen der Montessori-Pädagogik geführt wird.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins gemäß § 2, Satz 1 unterstützt.

Der Verein hat tragende und fördernde Mitglieder.

Tragende Mitglieder sind diejenigen, die sich aktiv mit Interesse und Engagement an den organisatorischen, verwaltungsmäßigen und gestalterischen Aufgaben des Vereins beteiligen. Die tragende Mitgliedschaft berechtigt zur Stellung von Anträgen und zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung. Tragende Mitglieder sind wählbar.

Eltern, deren Kinder aktuell das Kinderhaus besuchen, werden grundsätzlich nur als tragende Mitglieder aufgenommen.

Fördernde Mitglieder sind diejenigen, die die Ziele des Vereins ideell und materiell fördern möchten, jedoch nicht aktiv mitarbeiten können oder wollen. Die fördernde Mitgliedschaft berechtigt zur Rede, jedoch nicht zur Antragstellung und Abstimmung in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder sind nicht wählbar.

Pädagogisches Personal des Kinderhauses kann nicht tragendes Mitglied des Vereins sein. Soweit ein tragendes Mitglied als pädagogische/r Mitarbeiter/in beschäftigt werden soll, ist es verpflichtet, vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses als tragendes Mitglied des Vereins auszuscheiden. Für diese Erklärung gilt § 5 der Satzung mit der Maßgabe, dass die auf die Beendigung der tragenden Mitgliedschaft des/der künftigen pädagogischen Mitarbeiter/in gerichtete Erklärung jederzeit abgegeben werden kann und bereits

mit Zugang beim Vorstand zum Ende der tragenden Mitgliedschaft führt. Dem/der künftigen pädagogischen Mitarbeiter/in ist es unbenommen, zugleich mit Beendigung der tragenden Mitgliedschaft die Aufnahme als förderndes Mitglied zu beantragen.

Über das schriftlich einzureichende Beitritts-gesuch entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag; Streichung aus der Mitgliederliste

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist bis zum 31.10 eines Jahres zur Zahlung fällig.

Ein Mitglied, das länger als zwei Wochen mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert.

§ 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.8. des Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und spätestens bis zum 30.6. desselben Jahres einem Vorstandsmitglied zugehen.

Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder die Arbeit des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört oder sich sonst vereins-schädlich verhält. Dies gilt insbesondere im Falle eigenmächtiger Preisgabe von im Zusammenhang mit seiner Mitgliedschaft gewonnenen vereinsinternen Informationen durch das Mitglied an Dritte, deren Tätigkeit der Erfüllung der Aufgaben des Vereins zu schaden geeignet ist.

Auch wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muß vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. zur Rechtfertigung gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird.

§ 5 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Kassensführer/in und dem/der Schriftführer/in. Besteht ein rechtsgültiger Kooperationsvertrag mit der Gemeinde Tyrlaching, so wird während dieser Zeit der Vorstand um ein 5. Vorstandsmitglied erweitert, das von der Gemeinde Tyrlaching berufen wird. Die Vorstandsmitglieder müssen tragende Vereinsmitglieder sein.

Für die Beschlußfassung gilt § 28 Abs. 1 i. V. m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv von der/dem 1. und 2. Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis ist der/die 1. Vorsitzende verantwortlich für den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen sowie für die Einberufung und Leitung

der Mitgliederversammlung. Diese Aufgaben können durch Beschluss des Vorstandes auf den/die 2. Vorsitzende/n übertragen werden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht an eine durch den Vorstand bestimmte Geschäftsführung delegiert worden ist. Der Vorstand ist berechtigt, dem/der Geschäftsführer/in Vollmacht für die Ausführung aller Rechtsgeschäfte, die den regelmäßig wiederkehrenden Geschäftsgang des Vereins betreffen, zu erteilen. Der Umfang der Vertretungsmacht der Geschäftsführung kann durch den Vorstand im Übrigen im Einzelfall beschränkt oder erweitert werden.

Dem Vorstand obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, soweit nicht die Mitgliederversammlung beschließt, dass alle oder einzelne Vorstandsmitglieder eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung oder Vergütung erhalten. Über die Höhe der Entschädigung oder Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der/die Kassenführer/in ein Buch.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, kann der Vorstand den Nachfolger selbst bestimmen. Das Amt dieses Vorstandsmitglieds endet jedoch spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds geendet hätte. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass für den vom Vorstand selbst bestimmten Nachfolger vor Ablauf von dessen Amtsperiode ein Nachfolger zu wählen ist. Bei gleichzeitigem Ausscheiden von mehr als einem Vorstandsmitglied sind innerhalb von drei Monaten Neuwahlen anzusetzen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Das Stimm- und Antragsrecht wird nur von den tragenden Mitgliedern ausgeübt. Alle Mitglieder haben Rederecht.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Satzungsänderungen,
- die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
- die geänderte Beitragsfestsetzung,
- die Entscheidung über den Haushaltsplan, der vom Vorstand zu erstellen ist,
- die Bestimmung von zwei Kassen-/Rechnungsprüfern/innen für 2 Jahre,
- die Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des/der Abgelehnten gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes,
- die Ausschließung eines Mitglieds nach Berufung des/der Ausgeschlossenen gegen die Entscheidung des Vorstandes,
- die Auflösung des Vereins.

Jährlich muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn der 4. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat.

Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und für die Einberufung ist der Vorstand. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens drei

Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sollen spätestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand zur Vorbereitung der Versammlung eingereicht werden.

Anträge können bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden. Der Vorstand hat diese Anträge spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder zur Behandlung auf der Mitgliederversammlung zu versenden.

Wahlen sind grundsätzlich geheim. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer vermerkt auf einem Blatt aus den Wahlvorschlägen für das jeweilige Amt den Kandidaten, den er wählen will und gibt das Blatt beim Versammlungsleiter ab. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Das Stimmrecht kann nur selbst und persönlich ausgeübt werden.

Steht für einen Posten nur ein Kandidat zur Verfügung, kann auch per Handzeichen abgestimmt werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ausnahmen sind

1. Zweckänderungen und Auflösung des Vereins. Dies bedarf der Zustimmung von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Andere Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Für Satzungsänderungen ist außerdem der Einladung zur Mitgliederversammlung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beizufügen.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Dieses Ergebnisprotokoll kann von jedem Mitglied beim 1. Vorsitzenden eingesehen werden. Auf Verlangen wird dem Mitglied auf seine Kosten eine Kopie des Ergebnisprotokolls zur Verfügung gestellt.

§ 10 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen oder ordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

§ 11 Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstands die Liquidatoren.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Tyrlaching, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Kinderbetreuung der Gemeinde zu verwenden hat.

Ort: Tyrlaching,

Datum: 09.03.2016

Unterschriften:

1. Vorstand

2. Vorstand